

Merkblatt

zur Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

1.1 Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene	Kinder *		
	CHF	bis 6 Jahre CHF	über 6 – 13 J. CHF	über 13 – 18 J. CHF
Im Jahr	3'000.--	720.--	1'500.--	2'220.--
Im Monat	250.--	60.--	125.--	185.--

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit 4 Kindern sind 10 %, mit 5 Kindern 20%, mit 6 und mehr Kindern 30% vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen.

Für Betriebe mit **Cafés** erhöhen sich die Ansätze um 20%; werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (siehe Punkt 1.5). Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte anzuwenden (siehe Punkt 1.2).

Tabakwaren: In den Ansätzen ist der Bezug von Tabakwaren nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind CHF 1'500 bis 2'200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

1.2 Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder *		
	CHF	bis 6 Jahre CHF	über 6 – 13 J. CHF	über 13 – 18 J. CHF
Im Jahr	5'280.--	1'320.--	2'640.--	3'960.--
Im Monat	440.--	110.--	220.--	330.--

Abzüge für nicht geführte Waren (CHF im Jahr):

Frisches Gemüse	300.--	75.--	150.--	225.--
Frische Früchte	300.--	75.--	150.--	225.--
Fleisch/Wurstwaren	500.--	125.--	250.--	375.--

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit 4 Kindern sind 10%, mit 5 Kindern 20%, mit 6 und mehr Kindern 30% vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen.

Tabakwaren: In den Ansätzen ist der Bezug von Tabakwaren nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind CHF 1'500 bis 2'200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

1.3 Milchhandlungen

	Erwachsene	Kinder *		
	CHF	bis 6 Jahre	über 6 – 13 J.	über 13 – 18 J.
Im Jahr	2'460.--	600.--	1'200.--	1'800.--
Im Monat	205.--	50.--	100.--	150.--

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (CHF im Jahr):

Frisches Gemüse	300.--	75.--	150.--	225.--
Frische Früchte	300.--	75.--	150.--	225.--
Wurstwaren	200.--	50.--	100.--	150.--

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit 4 Kindern sind 10%, mit 5 Kindern 20%, mit 6 und mehr Kindern 30% vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen.

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte anzuwenden (siehe Punkt 1.2).

1.4 Metzgereien

	Erwachsene	Kinder *		
	CHF	bis 6 Jahre	über 6 – 13 J.	über 13 – 18 J.
Im Jahr	2'760.--	660.--	1'380.--	2'040.--
Im Monat	230.--	55.--	155.--	170.--

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit 4 Kindern sind 10%, mit 5 Kindern 20%, mit 6 und mehr Kindern 30% vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen.

1.5 Restaurants und Hotels

	Erwachsene	Kinder *		
	CHF	bis 6 Jahre	über 6 – 13 J.	über 13 – 18 J.
Im Jahr	6'480.--	1'620.--	3'240.--	4'860.--
Im Monat	540.--	135.--	270.--	405.--

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit 4 Kindern sind 10%, mit 5 Kindern 20%, mit 6 und mehr Kindern 30% vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen.

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren: In den Ansätzen ist der Bezug von Tabakwaren nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind CHF 1'500 bis 2'200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

1.6 Andere Geschäftsinhaber

Auch Früchte- und Gemüsehändler, Apotheker, Drogisten, Inhaber von Haushaltsartikel-, Bekleidungs-, Wäsche-, Sportartikelgeschäften, Schuhhandlungen, usw. weisen zum Teil namhafte Naturalbezüge auf. Diese sind von Fall zu Fall in Absprache mit der Steuerverwaltung zu ermitteln.

2. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel, usw.

Für Heizung, Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel (Telefon, Internet, usw.), Radio und Fernsehen sind folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind.

	Haushalt mit einem Erwach- senen	Zuschlag pro weitere/n Er- wachsene/n	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	3'540.--	900.--	600.--
Im Monat	295.--	75.--	50.--

Nicht inbegriffen in diesen Pauschalen sind Unterhaltsarbeiten an der Liegenschaft (siehe dazu Punkt 4).

3. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der Geschäftsinhaberin/ des Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche, usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne und Sozialleistungen als Privatanteil anzurechnen. Nur im Privathaushalt der Geschäftsinhaberin/des Geschäftsinhabers tätige Personen sind zur Gänze dem Privataufwand zu belasten.

4. Privatanteile am Liegenschaftsaufwand / Mietzinsen

Wohnt die Geschäftsinhaberin/der Geschäftsinhaber mit ihrer/seiner Familie und evtl. Angestellten im eigenen Geschäftshaus, so ist die Höhe des Privatanteils an Liegenschaftsabschreibungen, Hypothekarzinsen und Liegenschaftsunterhalt nach der prozentualen Aufgliederung der Raumfläche oder der Baukosten für die privat genutzten Räume vorzunehmen und entsprechend auszuscheiden.

Bei gemieteten Gebäuden ist die Aufgliederung der Miete zwischen Geschäfts- und Privatanteil nach der prozentual genutzten Raumfläche vorzunehmen.

5. Privatanteil an den Autokosten

5.1 Ermittlung der privaten Unkostenanteile aufgrund der tatsächlichen Kosten

Können die gesamten Betriebskosten (Fahr- und Unterhaltskosten sowie feste Kosten wie Versicherungen, Fahrzeugsteuer, Abschreibung etc.) des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich wie privat zurückgelegten Kilometer nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen. Die gesamten im Jahr zurückgelegten Kilometer sowie der Anteil der davon privat zurückgelegten Kilometer sind anhand von Aufzeichnungen nachzuweisen.

5.2 Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer nicht nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

6. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt ersetzt jenes vom Februar 2001 und gilt **erstmalig für das Steuerjahr 2007**.

Vaduz, im Februar 2007

Steuerverwaltung